

Erstberatung & Kosten

MERKBLATT · WAS DIE BERATUNG KOSTET UND WER SIE BEZAHLT

Die Erstberatung

Für Verbraucher ist das Honorar der ersten Beratung gesetzlich gedeckelt: Es beträgt höchstens **190 € zuzüglich Umsatzsteuer** (§ 34 RVG). In diesem Gespräch klären wir Ihre Lage, die realistischen Wege und die nächsten Schritte — und Sie erfahren vorab verbindlich, was diese kosten würden.

Wie die Kanzlei abrechnet

- **Gesetzliche Gebühren (RVG):** Der Regelfall bei gerichtlichen Verfahren; die Höhe richtet sich nach dem Gegenstandswert und ist gesetzlich festgelegt.
- **Vergütungsvereinbarung:** Bei Beratung und Sanierungsbegleitung vereinbaren wir transparent ein Stunden- oder Pauschalhonorar — schriftlich, vor Beginn der Tätigkeit.
- **InsVV:** Als Insolvenzverwalter wird die Vergütung nicht vom Schuldner gezahlt, sondern gerichtlich nach der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung aus der Masse festgesetzt.

Wenn das Geld knapp ist

- **Beratungshilfe:** Bei geringem Einkommen stellt das Amtsgericht Ihres Wohnorts einen Beratungshilfeschein aus. Ihr Eigenanteil bei uns: **15 €**. Den Antrag können Sie formlos beim Amtsgericht stellen — wir sagen Ihnen, welche Unterlagen Sie brauchen.
- **Prozesskostenhilfe:** Für gerichtliche Verfahren übernimmt die Staatskasse auf Antrag die Kosten ganz oder gegen Raten; den Antrag bereiten wir für Sie vor.
- **Rechtsschutzversicherung:** Besteht eine Police, holen wir vor Beginn kostenfrei die Deckungszusage für Sie ein.

UNSER VERSPRECHEN

Über Kosten sprechen wir zuerst. Sie erfahren vor jedem Schritt, was er kostet und wer ihn bezahlt — es gibt keine Rechnung, mit der Sie nicht gerechnet haben.